



Kommentar zu: Urteil: [4A\\_295/2021](#) vom 28. März 2022  
Sachgebiet: Gesellschaftsrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Nichtige GV-Beschlüsse wegen Verletzung der GAFI-Meldepflichten

### Autor / Autorin

Dario Galli, Michael Kündig, Markus Vischer

**walderwyss**

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**PETER & KIM**  
ATTORNEYS AT LAW

*In seinem Urteil [4A\\_295/2021](#) vom 28. März 2022 schützte das Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich, das die Beschlüsse einer Universalversammlung als nichtig qualifiziert hatte, weil der «Alleinaktionär» seine Meldepflichten gemäss Art. 697i f. aOR nicht erfüllt hatte. Dabei hielt das Bundesgericht fest, dass meldepflichtige Aktionäre ihre GAFI-Meldungen dem Verwaltungsrat erstatten müssen und diese von der Generalversammlung, an der das einzige Verwaltungsratsmitglied nicht teilnimmt, nicht gültig entgegengenommen werden können.*

### Sachverhalt

[1] Am 19. April 2016 fand eine «ausserordentliche Generalversammlung» (nachfolgend: GV) in Form einer «Universalversammlung» der sich damals noch nicht in Liquidation befindlichen A AG in Liquidation (Beklagte, Beschwerdeführerin, nachfolgend: Gesellschaft) statt. Als einziger «Aktionär» nahm C.C (nachfolgend: «Alleinaktionär») teil. Es wurde beschlossen, B (Klägerin, Beschwerdegegnerin, nachfolgend: abgewähltes VR-Mitglied) als einziges Verwaltungsratsmitglied abzuwählen und neu D als Präsidentin des Verwaltungsrats sowie E als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Im September 2019 reichte das abgewählte VR-Mitglied beim Handelsgericht des Kantons Zürich gestützt auf Art. 706b [OR](#) Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft ein und beantragte unter anderem die Feststellung, dass der GV-Beschluss der Gesellschaft vom 19. April 2016 (Abwahl des einzigen VR-Mitglieds und Neuwahlen) nichtig ist. Mit Urteil [HG190159-O](#) vom 21. April 2021 stellte das Handelsgericht die Nichtigkeit dieses GV-Beschlusses fest (Sachverhalt Teil B).

[3] Die Gesellschaft verlangte mit Beschwerde in Zivilsachen unter anderem, das vorinstanzliche Urteil sei «vollumfänglich aufzuheben». Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 5).

### Erwägungen

## A. Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich [HG190159-O](#) vom 21. April 2021

[4] Das abgewählte VR-Mitglied sei anlässlich der GV als VR-Mitglied abgewählt worden. Sollte sich dieser GV-Beschluss als nichtig erweisen, wäre die Abwahl des abgewählten VR-Mitglieds nicht erfolgt (E. 2.3.1).

[5] Sollte sich herausstellen, dass der «Alleinaktionär» im Zeitpunkt der GV nicht Eigentümer sämtlicher Inhaberaktien der Gesellschaft gewesen wäre, hätte an ihr kein einziger Aktionär teilgenommen. Damit wären die Voraussetzungen für die Durchführung einer Universalversammlung nicht erfüllt gewesen. Entsprechend läge ein Nicht- bzw. Scheinbeschluss vor, der nichtig wäre. Gleiches würde gelten, wenn der «Alleinaktionär» zwar Eigentümer der Inhaberaktien gewesen wäre, aber seinen Meldepflichten im Zeitpunkt der GV (noch) nicht nachgekommen wäre. Da seine Mitgliedschaftsrechte in diesem Zeitpunkt geruht hätten, wäre keine einzige Stimme abgegeben worden. Auch daraus hätte ein Nicht- bzw. Scheinbeschluss resultiert (E. 2.3.2).

[6] Es ergebe sich nicht ohne Weiteres aus dem derzeit vorliegenden Prozessstoff, wer im Zeitpunkt der GV Aktionär der Gesellschaft war. Diese Frage könne indes offenbleiben. Selbst wenn der «Alleinaktionär» im Zeitpunkt der GV Eigentümer sämtlicher Aktien der Beklagten gewesen sein sollte, sei er seinen Meldepflichten gemäss Art. 697i ff. OR nicht rechtsgenügend nachgekommen (E. 2.3.3).

[7] Art. 697i f. OR würden den Erwerber von Inhaberaktien verpflichten, innerhalb eines Monats seit Erwerb eine Meldung an die Gesellschaft zu erstatten. Solange der Erwerber seinen Pflichten nicht nachgekommen sei, ruhen die Mitwirkungsrechte, namentlich das Stimm- und Wahlrecht (Art. 697m Abs. 1 OR i.V.m. Art. 692 OR). Gemäss Wortlaut von Art. 697i Abs. 1 OR bzw. Art. 697j Abs. 1 OR sei die Meldung an «die Gesellschaft» zu erstatten. Das Gesetz definiere nicht näher, an wen diese Meldung konkret erfolgen müsse. Diese Frage sei – soweit ersichtlich – höchststrichterlich bislang nicht geklärt worden. Dem Verwaltungsrat obliege die Oberleitung über die Gesellschaft (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR). Er müsse zudem sicherstellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung ihrer Meldepflichten Aktionärsrechte ausüben (Art. 697m Abs. 4 OR). Dazu führe die Gesellschaft – konkret der Verwaltungsrat – ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre (Botschaft zum Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI] vom 13. Dezember 2013, [BBI 2014 605](#), 662). Entsprechend sei der Erwerber von Inhaberaktien seinen Meldepflichten nachgekommen, wenn der Verwaltungsrat aufgrund der vorgelegten Dokumente eine Legitimationsprüfung vornehmen könne. Anlässlich der GV sei das abgewählte VR-Mitglied nicht anwesend gewesen, weshalb es die Meldung im Sinne von Art. 697i f. OR nicht entgegennehmen, die Aktienzertifikate nicht überprüfen und die erforderlichen Personendaten im Verzeichnis über die Inhaberaktionäre nicht erfassen konnte (E. 2.3.4).

[8] Die Gesellschaft mache geltend, dass der «Alleinaktionär» seine Meldepflichten an der GV vollumfänglich erfüllt habe, zumal das am 29. Februar 2016 neu gewählte VR-Mitglied D anwesend gewesen sei. Selbst wenn das VR-Mitglied D am 29. Februar 2016 tatsächlich als VR-Mitglied gewählt worden wäre, wäre diese Wahl nicht gültig zustande gekommen, zumal die Stimm- und Wahlrechte des «Alleinaktionärs» nach eigener Darstellung der Gesellschaft vom 31. Dezember 2015 bis 19. April 2016 geruht hätten. Entsprechend habe der «Alleinaktionär» am massgeblichen Stichtag des 19. April 2016 dem VR-Mitglied D gegenüber seine Meldepflichten im Sinne von Art. 697i f. OR nicht erfüllen können (E. 2.3.4).

[9] Die Gesellschaft wende schliesslich ein, dass dem abgewählten VR-Mitglied bereits vor der GV bekannt gewesen sei, dass der «Alleinaktionär» sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft erworben hatte. Sie reiche diesbezüglich E-Mail-Korrespondenzen zwischen dem abgewählten VR-Mitglied und weiteren Personen ein, worin das abgewählte VR-Mitglied unter anderem darauf hinweise, dass der «Alleinaktionär» die beiden streitgegenständlichen Aktienzertifikate (möglicherweise) besitze. Das Handelsgericht führte aus, dass die rechtskonforme Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien vom Einhalten bestimmter Formalien – namentlich der Angabe von Vor- und Nachnamen, der Wohnadresse, dem Vorweisen eines amtlichen Ausweises und der Vorlage der Inhaberaktien – abhängig sei (Art. 697i Abs. 1 und 2 OR und Art. 697j Abs. 2 OR). Ebenso erfolge eine Eintragung in das Verzeichnis über die Inhaberaktionäre (Art. 697i Abs. 1 OR). Wie gezeigt, vertrete auch die Gesellschaft den Standpunkt, dass die Meldung unter Einhaltung dieser Formalien erst am 19. April 2016 erfolgt sei. Damit sei nicht rechtserheblich, ob das abgewählte VR-Mitglied schon vor der GV (informell) Kenntnis von der Aktionärsstellung des «Alleinaktionärs» hatte (E. 2.3.4).

[10] Der «Alleinaktionär» sei seinen Meldepflichten im Sinne von Art. 697i f. OR nicht nachgekommen, weshalb seine Mitwirkungsrechte, namentlich das Stimm- und Wahlrecht, am massgebenden Stichtag der Durchführung der GV geruht hätten (Art. 697m Abs. 1 OR). Anlässlich der GV sei keine einzige gültige Stimme abgegeben und damit kein verbindlicher Gesellschaftsbeschluss gefasst worden. Entsprechend sei die Nichtigkeit des GV-Beschlusses betreffend die Abwahl bzw. Neuwahl des Verwaltungsrats festzustellen (E. 3).

## **B. Urteil des Bundesgerichts [4A\\_295/2021](#) vom 28. März 2022**

[11] Gemäss Art. 697i aOR habe eine natürliche Person, die Inhaberaktien einer Gesellschaft erwarb, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert waren, den Erwerb, ihren Vor- und ihren Nachnamen sowie ihre Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden müssen (Abs. 1). Sie hatte den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie zu identifizieren (Abs. 2 lit. a). Art. 697j Abs. 1 aOR habe ferner eine Pflicht statuiert, der Gesellschaft die an den Aktien wirtschaftlich berechnigte Person zu melden, wenn durch den Erwerb von nicht börsenkotierten Aktien der Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschritten wurde. Die entsprechenden Übergangsbestimmungen sahen vor, dass den Meldepflichten gemäss Art. 697i aOR und Art. 697j aOR auch nachkommen musste, wer beim Inkrafttreten der Meldepflichten (1. Juli 2015) bereits Inhaberaktien hielt. Solange der Aktionär seinen GAFI-Meldepflichten nicht nachgekommen war, ruhten die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden waren, deren Erwerb gemeldet werden musste (Art. 697m Abs. 1 OR). Zu den Mitgliedschaftsrechten gehöre namentlich das Stimmrecht (E. 3.1).

[12] Die Gesellschaft habe sich vor der Vorinstanz auf den Standpunkt gestellt, der «Alleinaktionär» sei im Moment der GV Eigentümer aller Inhaberaktien gewesen. Er habe die Meldepflichten gemäss Art. 697i ff. aOR erfüllt und an der GV seine (und damit sämtliche) Stimmrechte rechtmässig ausgeübt. Die Beschlüsse seien gültig zustande gekommen. Die Vorinstanz habe festgehalten, dass die Eigentumsverhältnisse an den (damaligen) Inhaberaktien unklar seien. Darauf sei indes nicht weiter einzugehen. Denn selbst wenn der «Alleinaktionär» im Zeitpunkt der GV Eigentümer sämtlicher Aktien gewesen sein sollte, sei er jedenfalls seinen Meldepflichten gemäss Art. 697i ff. aOR nicht nachgekommen; konkret habe er den Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht darüber informiert, dass er Inhaberaktien halte. Die mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte hätten daher gemäss Art. 697m Abs. 1 OR an der GV geruht. Die an der GV gefassten Beschlüsse sind laut Vorinstanz folglich nichtig, sei doch «keine einzige gültige Stimme abgegeben» und «damit kein verbindlicher Gesellschaftsbeschluss gefasst» worden (E. 3.2 und 3.3).

[13] Die Gesellschaft formuliere zunächst eine «Rüge der falschen Sachverhaltsfeststellung und der willkürlichen Beweiswürdigung». Sie behaupte unter Hinweis auf einen «regen Emailverkehr», dass die Inhaberaktien dem «Alleinaktionär» gehörten und dies der Gesellschaft (*recte*: dem abgewählten VR-Mitglied) als damaligem einzigen Verwaltungsratsmitglied schon «seit Jahren» («mindestens» seit 2012) bekannt gewesen sei. Auch über seine «Familienverhältnisse» sowie «seine Personalien, seine Adresse und seine Passdaten» habe die Gesellschaft Bescheid gewusst, was sich «aus zahlreichen Gesprächen» ergebe. Die Sachverhaltsdarstellung der Gesellschaft finde im angefochtenen Urteil keine Stütze. Die Gesellschaft unterbreite dem Bundesgericht ohne Rücksicht auf die vorinstanzlich festgestellten Tatsachen und in frei gehaltenen Ausführungen ihr Verständnis der Geschehnisse, unterlasse es aber, mit hinreichender Begründung Willkür darzutun. Darauf sei nicht einzutreten. Abgesehen davon erachtete die Vorinstanz diese Vorbringen mit Grund als unerheblich, habe die Gesellschaft vor der Vorinstanz doch selbst die Auffassung vertreten, die gesetzlich vorgeschriebene Meldung erst anlässlich der GV (mithin nicht schon im Jahr 2012) vorgenommen zu haben (E. 4.1).

[14] Weiter moniere die Gesellschaft eine unrichtige Auslegung von Art. 697i aOR und Art. 697j aOR. Diese Bestimmungen hätten gefordert, dass die Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien und der wirtschaftlich berechtigten Person «an die Gesellschaft» erfolge. Gemeint sei «ein Organ der Gesellschaft», und zwar «egal welches». Die Meldung könne auch «durch eine vom Alleinaktionär einberufen[e] Universalversammlung entgegengenommen werden», ungeachtet des Umstands, ob Mitglieder des Verwaltungsrats an dieser Versammlung anwesend seien oder nicht. Indem der «Alleinaktionär» die GV (Universalversammlung) «einberufen» habe und dort seinen Pass, seine Adresse und seine Aktienzertifikate «präsentiert» habe, sei er seiner Meldepflicht nachgekommen, ohne dass weitere Formalitäten vonnöten gewesen wären. Er habe somit seine Stimmrechte an dieser GV ausüben dürfen. Dass dem nicht so ist, habe die Vorinstanz unter Hinweis auf

die Bestimmungen zur Meldepflicht des Aktionärs, die Botschaft und die innergesellschaftliche Kompetenzordnung ausgeführt (vgl. Rz. 7). Die Rüge der Gesellschaft sei unbegründet (E. 4.3).

## Kurzkommentar

[15] Urteile zu GAFI-Themen, die materielle Aussagen enthalten, sind trotz der hohen Praxisrelevanz der GAFI-Meldepflichten[1] (noch) rar.[2] Im referierten Urteil klärt das Bundesgericht – soweit ersichtlich – zum ersten Mal GAFI-Fragen.

[16] Das GAFI-Gesetz, das unter anderem die Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien (Art. 697i aOR) und die Pflicht zur Meldung der an den erworbenen Aktien wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 697j OR [2015]) statuiert, trat am 1. Juli 2015 in Kraft.[3] Am 1. November 2019 trat das Global Forum-Gesetz in Kraft;[4] es hob die Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien per 1. Mai 2021 auf und präzisierte die Pflicht zur Meldung der an den erworbenen Aktien wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 697j OR [2019]).[5] Im Zeitpunkt der GV waren Art. 697i aOR und Art. 697j OR (2015) in Kraft, weshalb die involvierten Gerichte die altrechtlichen Tatsachen in Anwendung der Regel der Nichtrückwirkung richtigerweise nach dem alten Recht (also Art. 697i aOR und Art. 697j OR [2015]) und nicht etwa nach dem neuen Recht (z.B. Art. 697j OR [2019]) beurteilt haben (vgl. Art. 1 Abs. 1 UeB Global Forum-Gesetz mit Verweisung auf Art. 1–4 SchIT ZGB).[6] Beide Gerichte wandten somit Art. 697i aOR und Art. 697j OR (2015) an, wobei erstere Bestimmung nur im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils noch in Kraft war und letztere Bestimmung zum Zeitpunkt beider Urteile bereits aufgehoben und durch Art. 697j OR (2019) ersetzt worden war.

[17] Im Kern drehte sich das vorliegende Urteil um die Frage, ob der «Alleinaktionär» – sei es wegen fehlender Eigentümerstellung oder Verletzung der GAFI-Meldepflichten – ein Nicht-Aktionär[7] ist und damit die GV-Beschlüsse nichtig sind. Die Vorinstanz qualifizierte den «Alleinaktionär» als Nicht-Aktionär und stellte daher zu Recht die Nichtigkeit der GV-Beschlüsse[8] fest; das Bundesgericht schützte dieses Urteil. Denn die fragliche Personenversammlung bzw. die GV war genau besehen eine Nicht-GV, also keine GV im Rechtssinne, da kein stimmberechtigter Ist-Aktionär teilnahm.[9] Die anlässlich dieser Nicht-GV gefassten «Beschlüsse» waren mit anderen Worten Nicht-Beschlüsse.[10] Das Bundesgericht erteilte damit implizit jener Lehrmeinung eine Absage, der zufolge GV-Beschlüsse, bei denen Aktionäre mitgewirkt (d.h. abgestimmt) haben, deren Mitgliedschaftsrechte infolge Verletzung der GAFI-Meldepflichten ruhen, stets lediglich anfechtbar seien.[11]

[18] Höchststrichterlich wurden zwei GAFI-Fragen geklärt:

- Erstens hielt das Bundesgericht – wie zuvor schon die Vorinstanz – unter anderem mit Hinweis auf Art. 697m Abs. 4 OR zu Recht fest, dass der VR (und nicht etwa ein anderes Organ der AG) der Empfänger der GAFI-Meldung ist (vgl. E. 4.3). Ein anderes Auslegungsergebnis hätte unseres Erachtens der Gesetzessystematik widersprochen und – vor allem bei Gesellschaften mit einem kleineren Aktionärskreis – eine Durchsetzung der GAFI-Meldepflichten durch den VR und die Erfüllung der strafbeschwerten VR-Pflicht[12] zur Führung des Verzeichnisses nach Art. 697l Abs. 1 OR stark erschwert oder gar verunmöglicht. Folglich können meldepflichtige Aktionäre z.B. an einer nach Ablauf der einmonatigen Meldefrist stattfindenden Universalversammlung, an der keine VR-Mitglieder teilnehmen, keine *ad hoc*-GAFI-Meldung absetzen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass *ad hoc*-GAFI-Meldungen gemäss Bundesgericht *per se* unzulässig wären.[13] Weder die Vorinstanz (vgl. Rz. 7) noch das Bundesgericht (vgl. Rz. 14) haben sich nämlich dahingehend geäußert. Im Gegenteil: Das Bundesgericht verweist in E. 4.3 auf die vorinstanzliche E. 2.3.4, wo die Vorinstanz davon auszugehen scheint, dass GAFI-Meldungen auch anlässlich der GV erstattet werden können, sofern ein (mehrere?) VR-Mitglied anwesend ist.
- Zweitens können GV-Beschlüsse infolge Verletzung der GAFI-Meldepflichten nicht nur anfechtbar, sondern auch nichtig sein (vgl. Rz. 17).

[19] Nicht beantwortet hat das Bundesgericht aus prozessualen Gründen hingegen die Frage, ob konkludente GAFI-Meldungen zulässig sind (vgl. E. 4.1, siehe auch E. 2.3.4 des vorinstanzlichen Urteils). Wenigstens GAFI-Meldungen im Sinne von Art. 697j Abs. 1 und 4 OR müssen auch konkludent möglich sein, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.[14] So stellt das Gesetz nämlich keine Formvorschriften für GAFI-Meldungen im Sinne

von Art. 697j Abs. 1 und 4 OR auf.[\[15\]](#) Insbesondere bei Familiengesellschaften dürfte z.B. wegen einer Personalunion oder der engen Beziehung zwischen dem meldepflichtigen Aktionär und den VR-Mitgliedern die wirtschaftlich berechnete Person (aufgrund der konkludenten Meldung) bekannt sein.

[20] Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Aussagen des Bundesgerichts (vgl. Rz. 18) nicht nur für Verletzungen von Art. 697j OR (2015) relevant sind, sondern auch für Verletzungen von Art. 697j OR (2019). Denn Art. 697j OR (2015) und Art. 697j OR (2019) weisen den gleichen Kerngehalt auf. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Fokus der bundesgerichtlichen (und auch vorinstanzlichen) Erwägungen auf der Meldepflichtverletzung nach Art. 697i aOR liegt.[\[16\]](#) Vermutungsweise konnten die involvierten Gerichte dadurch geschickt die Frage umschiffen, ob konkludente GAFI-Meldungen (vgl. Rz. 19) – wie von der Gesellschaft behauptet – zulässig sind. Im Gegensatz zur Meldung der wirtschaftlich berechneten Person konnte nämlich die Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien nie vollständig konkludent erfolgen, da sich der meldepflichtige Aktionär gegenüber der Gesellschaft auch mit Dokumenten ausweisen musste (vgl. Art. 697i Abs. 2 aOR).

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

MLaw MICHAEL KÜNDIG, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[\[1\]](#) Die Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien (Art. 697i aOR, aufgehoben per 1. Mai 2021) und die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechneten Person (Art. 697j OR) wurden 2015 aufgrund der Empfehlungen der *Groupe d'action financière* (GAFI) eingeführt, weshalb man von «GAFI-Meldepflichten» spricht (z.B. MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Gedanken zu Art. 327 StGB und Art. 327a StGB, AJP 2020, S. 400 ff., S. 401 [Anm. 8]; URS P. GNOS/MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, in: Fabiana Theus Simoni/Isabel Hauser/Harald Bärtschi [Hrsg.], Handbuch Schweizer GmbH-Recht, Basel 2019, Rz. 106.87).

[\[2\]](#) Siehe immerhin Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 105 2021 11 vom 9. April 2021; Urteil des Kantonsgerichts Zug A3 2020 11 vom 7. Januar 2021, in: GVP 2021, S. 5 ff.

[\[3\]](#) [AS 2015 1389](#).

[\[4\]](#) [AS 2019 3161](#).

[\[5\]](#) Siehe zum Global Forum-Gesetz z.B. MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Erste Annäherung an das Global Forum-Gesetz, AJP 2019, S. 1289 ff., und insbesondere zum revidierten Art. 697j OR (2019) z.B. MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person gemäss Art. 697j Abs. 2 Satz 1 OR?, AJP 2020, S. 1022 ff.

[\[6\]](#) Zur Regel der Nichtrückwirkung gemäss Art. 1–4 SchIT ZGB z.B. MARKUS VISCHER, in: Thomas Geiser/Stephan Wolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019, Art. 1 SchIT ZGB N 12 ff.; PASCAL PICHONNAZ/DENIS PIOTET, in: Pascal Pichonnaz/Bénédict Foëx/Denis Piotet (Hrsg.), Commentaire romand, Code civil II, Basel 2016, Art. 1–4 SchIT ZGB N 47 ff.

[\[7\]](#) Siehe zu diesem Begriff MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Nicht-Aktionäre an der Generalversammlung, SJZ 2019, S. 5 ff., S. 5; siehe auch MARKUS VISCHER/DARIO GALLI/LETIZIA SCHLEGEL, Entscheidbesprechungen. BGer [4A 279/2018](#): Nichtig Universalversammlungen, AJP 2019, S. 743 ff., S. 746. Siehe ferner in diesem Zusammenhang betreffend die Legitimationswirkung nach Art. 689a OR z.B. MARKUS VISCHER, Prüfungsrecht und -pflicht der AG in Bezug auf das Aktieneigentum ihrer Aktionäre, v.a. auch im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften des Global Forum-Gesetzes, SZW 2020, S. 254 ff.

[\[8\]](#) Teilweise werden solche an einem schwerwiegenden formellen Fehler leidenden und damit nichtigen GV-Beschlüsse auch als «Schein-Beschlüsse» bezeichnet (z.B. Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich [HG190159-O](#) vom 21. April 2021 E. 2.2.1; kritisch zum Begriff «Schein-Beschlüsse» z.B. VISCHER/GALLI [Nr. 7], S. 8).

[9] Siehe auch Urteil des Bundesgerichts [4A 279/2018](#) vom 2. November 2018 E. 5.3 «Secondo la giurisprudenza sono nulle le decisioni adottate dalle assemblee generali costituite irregolarmente, in particolare quelle che sono indette da un organo incompetente o alle quali non tutti gli azionisti sono stati convocati oppure hanno partecipato non azionisti.» (besprochen von VISCHER/GALLI/SCHLEGEL [Nr. 7], S. 745 ff.).

[10] Im Allgemeinen zu Nicht-Beschlüssen und Nicht-GVs z.B. VISCHER/GALLI (Nr. 7), S. 8 und 14, siehe auch S. 10 ff. zum von VISCHER/GALLI entwickelten zweistufigen Prüfschema zur Feststellung, ob ein formell mangelhafter GV-Beschluss nichtig oder lediglich anfechtbar ist.

[11] Zu den Vertretern dieser Lehrmeinung zählt z.B. PHILIP SPOERLÉ, in: Zürcher Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2021, Art. 697m OR N 44 mit weiteren Nachweisen. Abgelehnt wird diese Lehrmeinung z.B. von MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Praxisorientierter GAFI-Leitfaden, Zürich 2017, S. 30.

[12] Vgl. Art. 327a lit. a StGB (einlässlich zu dieser Strafnorm: VISCHER/GALLI [Nr. 1], S. 408 ff.); siehe auch Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR, wonach die nicht vorschriftsgemässe Führung dieses Verzeichnisses nach Art. 697f Abs. 1 OR einen Organisationsmangel darstellt.

[13] Zur Zulässigkeit von *ad hoc*-GAFI-Meldungen im Sinne von Art. 697j OR z.B. VISCHER/GALLI (Nr. 11), S. 31.

[14] Teilweise gl.M. betreffend Art. 697j OR (2015): EMANUEL DETTWILER/MARKUS HESS, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 697j OR N 70; pro formfreie GAFI-Meldung auch Urteil des Kantonsgerichts Zug A3 2020 11 vom 7. Januar 2021 E. 4.6, in: GVP 2021, S. 10.

[15] Z.B. BSK OR II-DETTWILER/HESS (Nr. 14), Art. 697j OR N 54 mit Hinweis auf Art. 697i OR N 43.

[16] Dies dürfte auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Vorinstanz die beiden GAFI-Meldepflichten teilweise etwas vermischt und sogar von Meldepflichten nach Art. 697i ff. aOR gesprochen hat, obwohl nur die Meldepflichten nach Art. 697i f. aOR existierten.

**Zitiervorschlag:** Dario Galli / Michael Kündig / Markus Vischer, Nichtigte GV-Beschlüsse wegen Verletzung der GAFI-Meldepflichten, in: dRSK, publiziert am 12. Mai 2022

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[weblaw.ch](https://www.weblaw.ch)